

aus der Gegenüberstellung der auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Nettogewinnabführung und der für den gleichen Abrechnungszeitraum gemäß Abs. 2 bereits ermittelten Nettogewinnabführung eine erhebliche Abweichung, so hat die zuständige Abgabenbehörde die Ursachen sorgfältig zu untersuchen und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen nach dem Abgabenstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen. Sich ergebende Nachzahlungen sind zu dem im § 4 genannten Termin zu entrichten. Überzahlungen können mit künftig fällig werdender Nettogewinnabführung oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

§ 4

Fälligkeit der Nettogewinnabführung

(1) Die Nettogewinnabführung ist für jeden Abrechnungszeitraum am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig. Nachzahlungen gemäß § 3 Abs. 6 sind zu den Terminen fällig, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltung vorgeschrieben sind.

(2) Für volkseigene Betriebe mit besonders hoher Akkumulation können vom Ministerium der Finanzen, nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, zusätzliche Fälligkeitstermine festgelegt werden.

§ 5

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen. Der Abrechnung ist der Finanzbericht FM, der vergleichbare andere Bericht oder der Kontrollbericht beizufügen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Abgabenbehörde spätestens am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 6 hat die endgültige Abrechnung zu den Terminen vorzuliegen, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltung verbindlich vorgeschrieben sind.

(4) Abrechnungen, Kontrollberichte und Finanzberichte FM sowie die vergleichbaren anderen Berichte gelten als Steuererklärungen.

§ 6

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe, die ihren Nettogewinn auf Grund der Verordnung abzuführen haben, unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Ergeben sich durch die Abgabenkontrolle Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Nettogewinnabführung und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben. §

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Die Abgabenbehörde hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die

Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOB1. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge,
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

§ 8

Folgen verspäteter Abgabe der Abrechnung

(1) Wird die Abrechnung nicht innerhalb des vor* geschriebenen Zeitraumes der Abgabenbehörde eingereicht, so ist die Nettogewinnabführung unter Zugrundelegung einer Erfüllung des Finanzplanes von mindestens HO % im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(2) Liegt die Abrechnung vor, so ist die hiernach zu entrichtende Nettogewinnabführung mit dem eingezogenen Betrag zu verrechnen. Ist eine Nettogewinnabführung nicht zu entrichten, so ist der eingezogene Betrag mit bereits fällig gewesenen Abgaben zu verrechnen oder zu erstatten.

(3) Für die verspätete Abgabe der Abrechnung ist ein Verspätungszuschlag bis zu 5000 DM festzusetzen und im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

§ 9

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden

Für die Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Nettogewinnabführung sind die nachfolgenden Abgabenbehörden zuständig:

1. die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
3. das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

§ 10

Überleitungsvorschriften

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet erstmalig auf den Abrechnungszeitraum Anwendung, der am 30. Juni 1954 endet.

(2) Der zum 15. Juli 1954 einzureichenden Abrechnung ist eine Anmeldung beizufügen, aus der die Höhe der Zahlungen ersichtlich ist, die für den im Abs. 1 genannten Abrechnungszeitraum an die zuständige Verwaltung abgeführt oder mit dieser verrechnet wurden.

(3) Eine Durchschrift der genannten Anmeldung ist der zuständigen Verwaltung zu übersenden. Die Verwaltungen haben auf den Durchschriften die Übereinstimmung der Angaben in der Anmeldung mit den bei ihnen gebuchten Beträgen zu bestätigen. Differenzen sind umgehend zu klären.

(4) Die von den Verwaltungen bestätigten Anmeldungen sind den zuständigen Abgabenbehörden bis zum 15. August 1954 zu übergeben. In der Abrechnung zum 15. August 1954 werden von den zuständigen Abgabenbehörden nur die Beträge als gezahlt angerechnet, über die eine Bestätigung seitens der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft,

Berlin, den 20. Mai 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Minister*